

Richtlinie betreffend die Vergabe in der Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland

Vom 25. Januar 2022

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 4 des Reglements für die Vergabekommission Entwicklungszusammenarbeit vom 25. Januar 2022 nachstehende Richtlinie:

A. ALLGEMEINER TEIL

1. Zweck

Die vorliegende Richtlinie regelt die Kriterien für die Vergabe von Geldern in der Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland.

2. Geltungsbereich

¹Die Gemeinde unterstützt im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit nachhaltige Projekte zu Gunsten benachteiligter Menschen im In- und Ausland. Sie orientiert sich dabei an den Zielen zur Entwicklungszusammenarbeit und zur humanitären Hilfe, wie sie im Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) definiert sind.

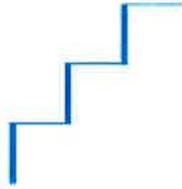
²Die Gemeinde wendet unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch den Einwohnerrat 1 % ihrer Einkommenssteuereinnahmen des Vorjahres auf. Die Beiträge werden im Verhältnis 20 % und 80 % auf Projekte im In- und Ausland verteilt.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN

3. Vergabekategorien für ausländische Beiträge

¹Die ausländische Vergabe erfolgt vorbehältlich der einwohnerrätlichen Kreditbewilligung im Rahmen der nachfolgenden Kategorien:

- a. Für mehrjährige Programmbeiträge stehen jährlich CHF 400'000 zur Verfügung. Mit Programmbeiträgen werden jeweils acht Projekte unterstützt, vier mit CHF 30'000 und vier mit CHF 70'000. Die Laufzeit der Programmbeiträge beträgt vier Jahre, wobei die Vergabe so gestaffelt wird, dass jedes Jahr ein Programmbeitrag über 30'000 und einer über 70'000 zu vergeben ist.
- b. Die verbleibenden Gelder für die Entwicklungszusammenarbeit werden im Rahmen von einjährigen Projektbeiträgen vergeben. Der Höchstbetrag pro Projekt beträgt CHF 25'000.



Seite 2

- c. Für die humanitäre Soforthilfe im In- und Ausland stehen jährlich maximal CHF 50'000 zur Verfügung.
- d. Die rumänische Partnergemeinde Csikszereda erhält einen jährlichen Beitrag von maximal CHF 110'000.

4. Vergabekategorien für inländische Beiträge

¹ Die inländische Vergabe erfolgt vorbehältlich der einwohnerrätlichen Kreditgenehmigung im Rahmen der nachfolgenden Kategorien:

- a. Die Vergabe an Projekte im Inland erfolgt ausschliesslich im Rahmen von einjährigen Projektbeiträgen.
- b. Für die humanitäre Soforthilfe im In- und Ausland stehen jährlich maximal CHF 50'000 zur Verfügung.
- c. Die Gemeinde schliesst jeweils eine Patenschaft mit einer Schweizer Gemeinde für die Dauer von 10 Jahren. Die Projekte der Patengemeinden werden mit jährlich CHF 50'000 unterstützt.

5. Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt sind Nichtregierungsorganisationen, Stiftungen, Vereine und anderweitige private Organisationen, die im Bereich der nationalen oder internationalen Entwicklungszusammenarbeit tätig sind, wenn sie nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Hauptsitz in der Schweiz
- b. ZEWO-Zertifizierung
- c. Politische Neutralität

² In Ausnahmefällen kann auf eine ZEWO-Zertifizierung verzichtet werden, wenn die antragstellende Organisation einen engen Bezug zur Gemeinde aufweist und die Aufsicht über die Verwendung der Gelder anderweitig sichergestellt werden kann.

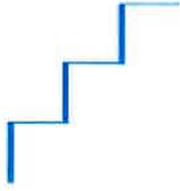
³ Es werden keine Beiträge an private Personen vergeben.

6. Kriterien für die Beitragsvergabe

¹ Der Gemeinderat legt jeweils für vier Jahre ein Schwerpunktthema pro Jahr fest. Die jährliche Vergabe erfolgt mit Ausnahme der humanitären Soforthilfe und der Patenschaften ausschliesslich an Projekte mit Bezug zum jeweiligen Schwerpunktthema.

² Formale Kriterien für die Vergabe von Programm- und Projektbeiträge:

- a. Beitragsberechtigung gemäss § 6
- b. Einhaltung der Eingabefrist
- c. Vollständigkeit des Antrags



Seite 3

- d. Konfessionsneutralität des Projekts
- e. Einmalige und bei Programmbeiträgen jährliche Berichterstattung und Rechenschaftsablage

³ Materielle Kriterien für die Vergabe von Programm- und Projektbeiträge:

- a. Bezug zum Schwerpunktthema
- b. Eigenverantwortung und Eigenleistungen der Beitragsbegünstigten
- c. Berücksichtigung von lokalen Gegebenheiten, Vernetzung und Synergien
- d. Transparente Informationen, Kontrolle, Nachweis der Wirksamkeit
- e. Nachhaltige Entwicklung, ökologisch, sozial, ökonomisch und kulturell
- f. Chancen und Risiken bei der Umsetzung
- g. Häufigkeit der bisherigen Unterstützung
- h. Bezug zur Gemeinde

⁴ Die Vergabe von Geldern im Ausland erfolgt Länder diversifiziert. Es werden möglichst verschiedene Beitragsberechtigte berücksichtigt.

7. Eingabetermin und Prüfung

¹ Die Vergabeanträge für Projekt- und Programmbeiträge sind jeweils bis Ende Juni online mittels vorgesehenem Antragsformular auf der Webseite der Gemeinde einzureichen. Anträge per Post oder E-Mail werden nicht berücksichtigt.

² Die zuständige Abteilung prüft die formellen Vorgaben der Anträge gemäss § 7 Abs. 2 lit. a. bis e. Sind diese erfüllt, werden sie der vorberatenden Kommission zur Behandlung vorgelegt. Sind sie nicht erfüllt, wird nicht auf die Anträge eingetreten.

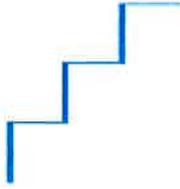
8. Kommunikation und Auszahlung der Gelder

¹ Alle Antragstellenden werden nach dem gemeinderätlichen Entscheid schriftlich über die Vergabe informiert. Der Vergabeentscheid ist öffentlich und wird publiziert. Die Auszahlung der gesprochenen Gelder erfolgt jeweils im Oktober.

² Der Vergabeentscheid wird nicht begründet, es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

9. Humanitäre Soforthilfe

¹ Anträge für die humanitäre Soforthilfe können jederzeit per E-Mail oder über das Antragsformular auf der Webseite eingereicht werden und werden sofort geprüft. Die Antragstellenden müssen bezugsberechtigt sein gemäss § 6.



Seite 4

² Das zuständige Gemeinderatsmitglied entscheidet nach Prüfung der Anträge zusammen mit der Abteilungsleitung über die Gewährung von humanitärer Soforthilfe, die Auszahlung erfolgt sofort. Der Entscheid wird der gemeinderätlichen Kommission und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

10. Patenschaften und Partnerschaften

Die Kriterien zum Abschluss von Patenschaften und Partnerschaften mit in- und ausländischen Gemeinden und Städten sind separat geregelt und unterliegen nicht diesem Reglement.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt per sofort in Kraft.

Riehen, 25. Januar 2022

Im Namen des Gemeinderats
Der Vizepräsident:

A blue ink signature of Dr. Guido Vogel, consisting of a large, stylized 'G' and 'V' followed by a horizontal line.

Dr. Guido Vogel

Der Generalsekretär:

A blue ink signature of Patrick Breitenstein, featuring a stylized 'P' and 'B'.

Patrick Breitenstein